

Geschäftsordnung des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen der Universität Koblenz

§ 1 Sitzungen

- (1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung festgestellt.
- (3) Der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen tagt hochschulöffentlich, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht.

§ 2 Anwesenheit der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, hat dies dem vorsitzenden Mitglied möglichst vor Sitzungsbeginn und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Über die Verhinderung ist neben dem vorsitzenden Mitglied auch die Geschäftsführung zu informieren. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seine Stellvertreterin oder an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.
- (3) Die Mitglieder des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden.

§ 3 Einberufung des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen

- (1) Der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen ist vom vorsitzenden Mitglied bei Bedarf einzuberufen. Der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den Vorlagen wird in der Regel spätestens acht Kalendertage vor Sitzungsbeginn elektronisch zur Verfügung gestellt oder zugesandt.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist durch das vorsitzende Mitglied verkürzt werden.
- (4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die eine eingehende Information oder Vorbereitung erfordern, müssen in der Regel spätestens vier Kalendertage vor der anberaumten Sitzung beim vorsitzenden Mitglied eingereicht werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss das vorsitzende Mitglied in angemessener Zeit eine Sitzung einberufen und den Gegenstand, dessen Beratung gefordert wird, auf die Tagesordnung setzen.
- (6) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Mitglieder der Universität sowie sonstige Personen zugezogen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(3) Die Regelungen des § 38 HochSchG und die Regelungen in der Grundordnung zur Beschlussfassung (auch außerhalb von Präsenzsitzungen) bleiben unberührt.

(4) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht. Die Abstimmung erfolgt abgesehen von den gesetzlich geregelten Fällen auch dann geheim, wenn sie von einem Mitglied über einen Verhandlungsgegenstand beantragt wird.

(5) Bei geheimen Abstimmungen in den Fällen des § 20 der Grundordnung übersendet das vorsitzende Mitglied den stimmberechtigten Mitgliedern postalisch mit dem Vermerk „Höchstpersönlich/Vertraulich“ eine Entscheidungsvorlage mit Angaben über den zu entscheidenden Sachverhalt sowie Markierungen für die jeweils bestehenden Abstimmungsoptionen (Abstimmzettel) nebst einem neutralen und nicht beschrifteten Umschlag (Abstimmumschlag). In den Fällen des § 19 Abs. 2 der Grundordnung sind die Abstimmzettel nach Statusgruppen farblich zu kennzeichnen. Gleichzeitig bestimmt das vorsitzende Mitglied eine angemessene Frist für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen, die in der Regel eine Woche beträgt. Die Stimmberechtigten kreuzen die jeweilige Abstimmungsoption in den Abstimmzetteln an, falten diese in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Abstimmumschläge und verschließen diese. Die so verschlossenen Abstimmumschläge werden in einem weiteren Umschlag versandt, der an das vorsitzende Mitglied adressiert und mit dem Namen der Absenderin oder des Absenders versehen ist (Abstimmbriefumschlag). Die Auszählung des Abstimmungsergebnisses wird durch das vorsitzende Mitglied in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds durchgeführt. Nach der Öffnung aller fristgerecht eingegangenen Abstimmbriefumschläge werden die Abstimmumschläge zuerst gemischt und dann geöffnet. Das Abstimmungsergebnis wird protokolliert. Wenn sich weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt, kommt kein Beschluss zustande.

(6) Anträge müssen vor der Beschlussfassung schriftlich fixiert sein. Unmittelbar vor der Abstimmung sind sie vorzulesen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(7) Über einen weitergehenden Antrag zur Sache und über einen Gegenantrag ist zuerst abzustimmen.

§ 6 Worterteilung, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Rednerliste geführt. Zur Information oder zur direkten Erwiderung kann das vorsitzende Mitglied das Wort außerhalb der Rednerliste erteilen.

(2) Für Anträge zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Sie befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Es handelt sich daher insbesondere um Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte.

§ 7 Redezeit

(1) Zur Beschleunigung der Beratungen kann der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen die Redezeit angemessen beschränken.

(2) Nach Überschreiten der Redezeit oder bei Nichtbeachtung des Rufes zur Sache kann das vorsitzende Mitglied einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen.

§ 8 Protokoll der Sitzung

Über jede Sitzung des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Es wird an die Mitglieder verteilt. Das Protokoll ist vom Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen zu genehmigen.

Koblenz, den 12. April 2023

gez. Dr. Tanja Gnosa
Vorsitzende des SAGF